

A. Besonderheiten bei den Pfarreiratswahlen

Die Pfarreiratswahl 2021 wird nach den Statuten für Pfarreiräte von 2017 durchgeführt. Die Statuten sind als Download unter

https://www.bistum-muenster.de/fileadmin/user_upload/Website/Downloads/Bistum/BGV/100-ZentraleAufgaben/2018/2018-03-statuten-pfarreirat-2017.pdf zu finden.

Gerne senden wir Ihnen gedruckte Exemplare zu.

Diese Statuten lassen Ihnen vor Ort Entscheidungs- und Gestaltungsräume bei Wahl und Zusammensetzung Ihrer zukünftigen Gremien. Die für die Pfarreiratswahl am 6./7. November 2021 erforderlichen Entscheidungen trifft der derzeitige Pfarreirat.

Wir empfehlen Ihnen, diese Entscheidungen frühzeitig zu treffen und uns mitzuteilen. Wenn sich Ihre Pfarrei für die Allgemeine Briefwahl entscheidet, so muss die Rückmeldung bis zum 30. Mai 2021 erfolgen, ansonsten bis zum 7. August 2021.

Sobald weitere Materialien zur Verfügung stehen, melden wir uns bei Ihnen. Die Homepage www.kirche-waehlen.de wird baldmöglichst mit den Materialien für die diesjährige Wahl

gefüllt.

1. Allgemeine Briefwahl

Wieder ist es möglich, die Pfarreiratswahl 2021 auf Antrag der Pfarreien, als Allgemeine Briefwahl durchführen.

Das bedeutet:

- Alle Pfarreimitglieder erhalten persönlich die Wahlunterlagen.
- Alle notwendigen Wahlunterlagen werden den Wahlausschüssen durch das Bistum zur Verfügung gestellt.
- Pfarreien entscheiden frei, ob sie dieses Wahlverfahren einführen oder bei der bisherigen Urnenwahl mit der Briefwahl nur auf Antrag bleiben wollen. Die Kombination beider Verfahren in einer Pfarrei ist nicht möglich.

Chancen:

Die Pfarrei geht auf alle Wählerinnen und Wähler zu.

Signal: Wir nehmen euch wahr, ihr gehört dazu, eure Stimme interessiert.

Was ist jetzt zu tun:

Bis zum 30. Mai 2021 entscheidet der Pfarreirat, ob die Allgemeine Briefwahl angewandt werden soll. Diese Entscheidung wird der Geschäftsstelle des Diözesanrates mitgeteilt. Von dort werden Erstellung und Versand der Briefwahlunterlagen veranlasst.

Der Wahlausschuss hat dafür zu sorgen, dass die Druckvorlage zur Erstellung der Stimmzettel für die jeweilige Pfarrei bis zum 12. September 2021 in der Geschäftsstelle des Diözesanrates/BMO vorliegt. Wichtig ist dabei, den Zeitplan für die Allgemeine Briefwahl gemäß der Wahlordnung für Pfarreiräte zu beachten.

Ein Dienstleister wird dann vom Bistums beauftragt, die personalisierten Briefwahlunterlagen (Briefwahlumschlag, Wahlschein, Stimmzettel und Stimmzettelumschlag) nach von der Pfarrei vorgegebenen Kriterien (z.B. Wahlbezirke) sortiert den Pfarreien auszuliefern. Vor Ort muss dann die Zustellung der Unterlagen an die Wählerinnen und Wähler erfolgen. Die Gruppe Meldewesen/Territoriale Ordnung wird dazu die Anzahl der Haushalte in den jeweiligen Wahlbezirken berechnen.

Die ausgefüllten Wahlunterlagen können im Pfarrbüro abgegeben oder auch dorthin geschickt werden. Auch am Wahltag soll es die Möglichkeit geben, die Wahlunterlagen an einem vom Wahlausschuss eingerichteten Ort abzugeben. Dort kann dann auch auf verschiedenste Art und Weise (Wahlcafé, Buchausstellung, Info-Nachmittag, Tag der offenen Tür o.a.) der Wahltag als ein Begegnungstag für die Pfarrei/Gemeinde gestaltet werden.

2. Wahlalters ab 14 Jahren

Bei der Pfarreiratswahl 2021 haben Jugendliche ab 14 Jahren das aktive Wahlrecht.

Kinder und Jugendliche wirken wesentlich im Alltag ihrer Pfarreien mit. Sei es als Messdienerinnen und Messdiener, in Jugendverbänden oder bei vielfältigen Aktionsformaten. Ihnen wird an vielen Stellen zugetraut, Aufgaben verantwortungsvoll zu übernehmen und ein lebendiges Gemeindeleben mitzugestalten.

Sie sollen die Möglichkeit erhalten, ihren sozialen Nahraum – die Pfarrei – nicht nur durch ihr Tun mitzugestalten, sondern auch durch ein legitimes Beteiligungsinstrument.

Diese Regelung unterscheidet sich vom Wahlalter bei den Kirchenvorstandswahlen. Dort liegt das Wahlalter bei mind. 18 Jahren.

3. Der Gemeindebegriff im Bistum Münster

Die Pfarreiratswahl 2021 wird nach den Statuten für Pfarreiräte von 2017 durchgeführt. Damit ist der erweiterte Gemeindebegriff auch 2021 Grundlage der Wahl.

Gemeinde: Sind Gemeinden durch Orte geprägt, an denen sich Menschen versammeln (z. B. ehemalige eigenständige Pfarreien, Ortsteile, Seelsorgebezirke), sprechen wir von „territorialer Gemeinde“. Sind Gemeinden durch Lebensräume, Anliegen oder Themen geprägt, die Menschen sammeln, sprechen wir von „personaler Gemeinde“. (in Einrichtungen

wie z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Krankenhäusern oder in Verbindung mit einem inhaltlichen Anliegen z.B. Familienkreis, Verband, Geistliche Gemeinschaft).

Sie zeichnen sich durch unterschiedliche Intensitäten und Dauer aus. Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben.

Merkmale von Gemeinden: Gemeinden sind Orte und Gelegenheiten, wo das Evangelium und die Lebenswirklichkeit der Menschen in Freiheit aufeinander treffen und sich wechselseitig inspirieren. Gemeinden tragen zum Gelingen des Lebens im jeweiligen Sozialraum bei und wissen sich eingebunden in die Pfarrei und die Kirche insgesamt. Sie werden vom Pastoralteam begleitet.

Die genannten Merkmale sagen auch: Nicht jede Einrichtung oder Gruppierung ist in diesem Sinne eine Gemeinde oder muss es sein.

Gemeinschaft von Gemeinden: Versteht sich eine Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden, sorgt sie für eine gute Vernetzung und Einbeziehung der unterschiedlichen Gemeinden. Sie klärt, ob und wenn ja wie Gemeinden zukünftig durch einen Gemeindeausschuss vertreten sind. Ein Gemeindeausschuss soll für solche Gemeinden eingerichtet werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben.

Wahl in Personalgemeinden: Personalgemeinden können dem Pfarreirat einen Antrag auf Einrichtung eines Gemeindeausschusses vorlegen. Der Pfarreirat seinerseits kann Personalgemeinden auf die Möglichkeit der Wahl eines Gemeindeausschusses hinweisen.

Chancen: Die Pfarrei als Gemeinschaft von Gemeinden zu verstehen, macht die Vielfalt der Kirche vor Ort sichtbar. Diese wird miteinander vernetzt. Das Territorium der Pfarrei wird somit zu einem gemeinsamen Entwicklungsraum für die Kirche vor Ort.

Was ist jetzt zu tun? Pfarreien klären, ob sie sich als Gemeinschaft von Gemeinden verstehen. Diese Klärung muss spätestens drei Monate vor der Wahl erfolgt sein. Wenn ja, erfolgt in den Territorialgemeinden eine Wahl in Wahlbezirken.

Die Entscheidung für die Wahl bzw. Einrichtung von Gemeindeausschüssen in Personalgemeinden muss ebenfalls spätestens drei Monate vor der Wahl getroffen werden. Die Entscheidung liegt beim aktuellen Pfarreirat.

Die Pfarrei hat folglich die Aufgabe zu schauen, welche Gemeinden (territorial und personal) es auf ihrem Pfarreigebiet gibt und zu überlegen, wie deren Vertretung und Vernetzung in der Pfarrei (auch im Pfarreirat) bestmöglich gewährleistet werden kann.

Terminplan für die Wahl 2021 der Pfarreiräte im Bistum Münster

Der Terminplan wurde im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie finden ihn unter Art. 39 auf Seite 114 im Kirchlichen Amtsblatt, Nr. 02/2021.

Informationen zum Wählerverzeichnis und zum Rückmeldebogen

Erstellung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse werden auf der Grundlage der kommunalen Datenlieferungen an das kirchliche Meldewesen erstellt.

Wir bitten Sie, in jedem Falle den beigefügten Rückantwortbogen

- im Falle einer allgemeinen Briefwahl bis spätestens zum 30. Mai 2021
- im Falle einer Pfarreiratswahl als Urnenwahl bis spätestens zum 7. August 2021

an die Bischöfliche Behörde über die Geschäftsstelle des Diözesanrates zurückzugeben.

Auf dem Rückantwortbogen geben Sie an, ob Sie

- eine einheitliche Wahl für das gesamte Gebiet der Pfarrei durchführen
- sich für eine Wahl in Wahlbezirken (§ 4, Nr. 3 der Wahlordnung für die Pfarreiräte) entscheiden und die Wahl als paritätische Wahl (§ 5 Nrn. 2 und 3 der Wahlordnung für die Pfarreiräte), als proportionale Wahl (§ 5 Nrn. 2 und 4 der Wahlordnung für die Pfarreiräte) oder als modifiziert proportionale Wahl (§ 5, Nr. 2 und 5 der Wahlordnung für die Pfarreiräte) durchführen.

Diejenigen Pfarreien, die sich für eine Wahl in Wahlbezirken entscheiden, erhalten – sofern diese Bezirke nicht bereits im Meldewesen eingerichtet sind - unverzüglich eine aus dem Bischöfl. Meldewesen bereitgestellte Straßenliste, aus der die Zuordnungen zur Pfarrei ersichtlich sind. Diese Liste ist dann unter Angabe und Zuordnung der Straßen zu den Wahlbezirken an das Bischöfl. Meldewesen schnellstmöglich zurückzugeben. Hierzu erhalten Sie dann ein gesondertes Schreiben. Nach Rücklauf der Listen wird das Bischöfl. Meldewesen im Bischöfl. Generalvikariat die Einrichtung der entsprechenden Bereiche und (Wahl-)Bezirke in e-mip einheitlich vornehmen. Der Versand der Wählerverzeichnisse erfolgt später direkt vom Rechenzentrum Mainz an die Pfarreien bzw. ihre Wahlvorstände. Die Briefwahlunterlagen werden gesondert an die Pfarreien versendet.

Ermittlung der Mitgliederzahl einer Pfarrei

Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Pfarreirates bestimmt sich nach § 3 PR-Satzung, wonach die Anzahl der Katholiken der Kirchengemeinde mit Hauptwohnsitz in der Pfarrei maßgebend sind. Die Festlegung eines entsprechenden Stichtages orientiert sich an der Frist zur Beschlussfassung des Pfarreirates über das Wahlverfahren und ggf. Bildung der Wahlbezirke (*spätestens 7. August 2021*). Eine entsprechende Mitteilung über die Zahl der Katholiken zu diesem Stichtag erhalten Sie vom Zentralen Meldewesen. Vorab Orientierung kann die letzte amtliche Erhebung der Katholikenzahl geben, in diesem Falle mit Stichtag 31.12.2020. Sofern sich in der Zwischenzeit bis zur Wahl erhebliche, die zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates beeinflussende Schwankungen ergeben, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Geschäftsstelle des Diözesanrates auf.

Rückmeldebogen

zur Vorbereitung der Pfarreiratswahl am 06./07. November 2021

Name der Pfarrei:

Anschrift:

Pfarreinummer

Leitender Pfarrer:

Grundsatzentscheidungen für die Durchführung der Pfarreiratswahlen :

(Bitte ankreuzen)

Wir führen die Pfarreiratswahl als allgemeine Briefwahl durch (§ 15 a WO) Rückmeldung bis spätestens 30.05.21

oder

Wir führen die Pfarreiratswahl als Urnenwahl durch (Briefwahl nur auf Antrag) Rückmeldung bis spätestens 07.08.21.

Wir gestalten unsere Pfarrei:

als eine Gemeinschaft von Gemeinden (§ 1, Satzung für Pfarreiräte).

oder

nicht als eine Gemeinschaft von Gemeinden (§ 1, Satzung für Pfarreiräte).

Wir werden Wahlbezirke bilden (§ 4, Wahlordnung für Pfarreiräte = WO).

Wir führen die Wahl als paritätische Wahl durch (§ 5, Nr. 2 und 3, WO).

Wir führen die Wahl als proportionale Wahl durch (§ 5, Nr. 2 und 4, WO).

Wir führen die Wahl als modifiziert proportionale Wahl durch (§ 5, Nr. 2 und 5, WO).

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte reichen Sie den Bogen ausgefüllt zurück an die Geschäftsstelle Diözesanrat. Danke.

Bischöfliches Generalvikariat, Geschäftsstelle Diözesanrat, Rosenstr. 17, 48143 Münster, dioezesanrat@bistum-muenster.de